



TV Lenggries e.V. 1910

SATZUNG

des Turnverein Lenggries e.V. 1910

- § 1) Der -Verein führt den Namen Turnverein Lenggries e. V. 1910, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 19 eingetragen und hat seinen Sitz in Lenggries.
- § 2)
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
 - b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens und der Leibesübungen vom Kind über die Jugend bis zu den Gesundheitsübungen des hohen Alters.
 - c) körperliche Ertüchtigung auf dem Gebiete des Leistungsturnens, der Leichtathletik und der Turnspiele.
 - d) Erfassung und Eingliederung weiterer Sportarten, soweit sie im Rahmen des Vereins durchführbar und möglich sind und Bedürfnis hierfür besteht.
 - e) Alle vom Verein erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Turnens und der Leibesübungen verwendet.
- § 3) **Mitgliedschaft**
- a) Dem Verein können unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts nach Erreichung des 18. Lebensjahres beitreten. Sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
 - b) Personen beiderlei Geschlechts von 15 bis 18 Jahren können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Jugendliche von 10 bis 15 Jahren können als Zöglinge teilnehmen. Kleinkinder können von 1 Jahr an aufgenommen werden.
 - c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.

- §4)** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- a)** Vergütungen für die Vereinstätigkeit
1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 8. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 5) Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstands. Die Abweisung einer Aufnahme erfolgt ohne Bekanntgabe der Gründe.

- § 6)** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende. Für das laufende Jahr ist der Beitrag noch zu zahlen.

§ 7) Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die guten Sitten und die Interessen des Vereins gröblich verstoßen, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Zivilrechtsweg ist ausgeschlossen.

§8) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge, ebenso die Aufnahmegebühr, werden von der Vorstandsschaft festgesetzt und werden der Vollversammlung bekanntgegeben.

§9) Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
- a)** Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der 2.Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch machen. Der Vorstand besteht aus dem:
- 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter/-in
- und den von der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Fachwarten(Spartenleitern) und Beisitzern.
- b)** Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung, die 8 Tage vorher in der örtlichen Presse und durch Anschlag an der Vereinstafel bekannt gegeben werden muss. Der 1. und 2.Vorsitzende sind durch Stimmzettel zu wählen. Einfache Stimmenmehrheit genügt zur Wahl. Zum 1. und 2.Vorsitzenden können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§10) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

- a)** Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, bestimmt die Richtlinien für einen geordneten Übungsbetrieb.
- b)** Auf Antrag von mindestens 5 Fachwartsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- c)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um den Ausschluss eines Mitgliedes, gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- d)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- e)** Die Hauptkasse wird beim Vorstand durch den Kassenverwalter geführt.
- f)** Die Sparten können eigenständig eine Spartenkasse führen und legen diese jeweils zum Ende eines Quartals dem Kassenverwalter des Vereins vor.

§11) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1.Quartal bis 1.Quartal des darauffolgenden Jahres. Die Hauptversammlung findet alljährliche im 1.Quartal statt.

§12) Aufgaben der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

- a) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des 1.Vorsitzenden, des Schriftführer, des Kassiers, des Oberturnwartes und der Fachwarte(Spartenleiter) entgegen.
- b) Die Hauptversammlung erteilt Entlastung nach Anhören von 2 Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- c) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- d) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit dem in §§ 10c und 14a getroffenen Ausnahmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- f) Jede ordentliche, wie außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vor der Versammlung in der örtlichen Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeschrieben werden.

§13) Die Beschlüsse des Vorstand und der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokollbuch schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§14) Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist 8 Tage vorher in der örtlichen Presse und schriftlich jedem einzelnen Mitglied bekanntzugeben.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lenggries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Während der Treuhänderschaft dürfen eventuelle Turnhalle, Turnplatz sowie Turngeräte und Liegenschaften nicht zweckentfremdet werden.

Die Satzung wurde mit den Änderungen am 27.07.2010 beim Amtsgericht München VR 19 vorgelegt, eingetragen und bestätigt.

Lenggries , den 22.11.2010

Siegfried Kerwien, 1. Vorstand

Gabi Jarrell, 2. Vorstand

Renate Brandhofer, Schriftführerin